



Bundesministerium für
Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz



Bundesamt für
Verbraucherschutz und
Lebensmittelsicherheit



Leitfaden zur Rückverfolgbarkeit im Futtermittelsektor

Futtermittelhygiene (Band 3)

(Entwurf Stand: 20.11.2006)

Leitfaden zur Kontrolle der Umsetzung der Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit von Futtermitteln in den Futtermittelunternehmen

1. Rechtsgrundlagen

1.1 Rückverfolgbarkeit nach der Verordnung (EG) Nr. 178/2002

1.2 Rückverfolgbarkeit nach der Verordnung (EG) Nr. 183/2005

2. Anwendungsbereich der Rückverfolgbarkeit

3. Ausgewählte Definitionen und Begriffe

4. Anforderungen an Systeme und Verfahren

4.1. Dokumentation/Information

4.2 Reaktionszeiten

4.3 Aufbewahrungsfrist der Aufzeichnungen

5. Konkretisierende Bestimmungen zur Rückverfolgbarkeit aus der Verordnung (EG) Nr. 183/2005

5.1 Landwirte

5.2 Tierhalter

5.3 Hersteller

5.4 Transporteure und Lagerhalter

5.5 Händler

Anlage: Auszug (Seiten 10 bis 17) aus den Leitlinien für die Anwendung der Artikel 11, 12, 16, 17, **18**, 19 und 20 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 über das allgemeine Lebensmittelrecht

Vorbemerkung

Dieser Leitfaden soll den

- im Futtermittelsektor tätigen Futtermittelunternehmern gemäß Artikel 3 Nr. 6 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.01.2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit¹ (im Folgenden: Basisverordnung),
- nach der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene² (Futtermittelhygieneverordnung) registrierungspflichtigen Futtermittelunternehmern und
- in der amtlichen Futtermittelkontrolle tätigen Behörden

bei der Sicherstellung und Kontrolle der Rückverfolgbarkeit von Futtermitteln als Orientierung dienen.

Futtermittelunternehmen sind nach Artikel 3 Nr. 5 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 alle Unternehmen, gleichgültig, ob sie auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind oder nicht und ob sie öffentlich oder privat sind, die an der Erzeugung, Herstellung, Verarbeitung, Lagerung, Beförderung oder dem Vertrieb von Futtermitteln beteiligt sind, einschließlich Erzeuger, die Futtermittel zur Verfütterung im eigenen Betrieb erzeugen, verarbeiten oder lagern.

Futtermittelunternehmer nach Artikel 3 Nr. 6 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 sind die natürlichen oder juristischen Personen, die dafür verantwortlich sind, dass die Anforderungen des Lebensmittelrechts in dem ihrer Kontrolle unterstehenden Futtermittelunternehmen erfüllt werden. Dies schließt die Verantwortung nach der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 ein.

Der Leitfaden gilt für die Rückverfolgbarkeit von Futtermitteln, die zur Fütterung von zur Lebensmittelgewinnung dienenden Tiere bestimmt sind einschließlich der sonstigen Stoffe (Rohstoffe), die dazu bestimmt sind oder von denen erwartet werden kann, dass sie zur Herstellung von Futtermitteln verwendet werden. Für die Rückverfolgbarkeit von Futtermitteln für Tiere, die nicht der Lebensmittelgewinnung dienen, sind die im Leitfaden aufgeführten spezifischen Anforderungen der Futtermittelhygieneverordnung zu beachten.

Der Leitfaden beinhaltet neben den Bestimmungen aus der Basisverordnung und der Futtermittelhygieneverordnung auch die Inhalte der Leitlinien der Europäischen Kommission vom 20. Dezember 2004 für die Anwendung der Artikel 11, 12, 16, 17, 18, 19, und 20 der Basisverordnung (Auszug von Artikel 18 siehe Anlage).

1. Rechtsgrundlagen

1.1 Rückverfolgbarkeit nach der Verordnung (EG) Nr. 178/2002

Artikel 18 der Basisverordnung regelt die Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit, deren Notwendigkeit in den Erwägungsgründen 28 und 29 begründet wird. Im Erwägungsgrund 28

¹ ABl. EG Nr. L 31 vom 01.02.2002, S. 1

² ABL. EU Nr. L 35 vom 12.01.2005, S. 1

wird ausgeführt, dass das Funktionieren des Binnenmarktes im Lebensmittel- oder Futtermittelsektor gefährdet sein kann, wenn Futtermittel nicht rückverfolgt werden können. Ziel des umfassenden Rückverfolgbarkeitssystems ist es, im Fall von unsicheren Futtermitteln, gezielte und präzise Rücknahmen vorzunehmen oder die zuständigen Behörden zu informieren und damit unnötige weitergehende Eingriffe bei Problemen mit der Futtermittelsicherheit zu vermeiden. Zu diesem Zweck muss über das Rückverfolgbarkeitssystem sichergestellt werden, dass ein Futtermittelunternehmen, einschließlich des Importeurs, das Unternehmen feststellen kann, das das Futtermittel oder den Rohstoff geliefert hat bzw. an wen der Futtermittelunternehmer ein Futtermittel abgegeben hat. Damit wird sichergestellt, dass die Rückverfolgbarkeit auf allen Stufen gewährleistet ist.

Die Erfüllung der Anforderungen ist Aufgabe der Futtermittelunternehmer. Diese sind am besten in der Lage, Systeme und Verfahren zu entwickeln und dafür zu sorgen, dass die von ihnen gelieferten Futtermittel sicher sind. Sie tragen daher die primäre Verantwortung für die Gewährleistung der Futtermittel- und Lebensmittelsicherheit in ihrem Bereich.

Aufgabe der Behörden ist es, die Einhaltung des Lebensmittelrechts durch die Futtermittelunternehmer mit den Mitteln der Überwachung durchzusetzen.

Für die Anwendung der Artikel 11, 12, 16, 17, **18**, 19 und 20 der Basisverordnung hat die EU-Kommission eine Leitlinie vorgelegt, die dazu dienen soll, allen an der Lebensmittelherstellungskette Beteiligten die Anforderungen der Basisverordnung näher zu erläutern, damit diese vorschriftsmäßig und einheitlich angewendet werden kann.

1.2 Rückverfolgbarkeit nach der Verordnung (EG) Nr. 183/2005

Die Futtermittelhygieneverordnung ergänzt und vertieft die allgemeinen Vorschriften der Basisverordnung über die Futtermittelsicherheit und gilt auch für Futtermittel für nicht lebensmittelliefernde Tiere. Die in Artikel 18 der Basisverordnung festgelegten allgemeinen Bestimmungen zur Rückverfolgbarkeit werden durch Festlegung spezifischer Anforderungen an die Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit von Futtermitteln weiter konkretisiert.

Dies ist in Artikel 1 der Futtermittelhygieneverordnung verankert, in dem es u. a. heißt, dass mit dieser Verordnung u. a. die Bedingungen und Vorkehrungen für die Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit von Futtermitteln festgelegt werden.

Die Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit sind in den Artikeln 5 Absatz 1 i. V. m. Anhang I, Artikel 5 Absatz 2 i. V. m. Anhang II detailliert geregelt. Die im Artikel 9 geregelte Registrierung von Tätigkeiten von Futtermittelunternehmen dient ebenfalls der Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit, da nur von registrierten Betrieben Futtermittel bezogen und verwendet werden dürfen.

2. Anwendungsbereich der Rückverfolgbarkeit

Die Forderung zur Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit nach Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 richtet sich an alle Futtermittelunternehmer, einschließlich solcher, die Futtermittel im Barverkauf abgeben.

Die Bestimmungen für die Rückverfolgbarkeit gelten nicht für:

- a) die innerbetriebliche Verwendung von Futtermitteln, die aus der betriebseigenen Erzeugung stammen (Hinweis: Lebensmittelunternehmer der Primärproduktion, die Tiere halten oder Primärerzeugnisse tierischen Ursprungs gewinnen, müssen gemäß Artikel 4 Abs. 1 i. V. m. Anlage I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 (Lebensmittelhygieneverordnung) Buch führen über Art und Herkunft der an die Tiere verfütterten Futtermittel) und
- b) die interne Rückverfolgbarkeit in den Futtermittelunternehmen.
- c) Makler: Diese übernehmen nur eine vermittelnde Funktion; sie verhandeln im Auftrag von Kunden über Geschäftskonditionen, bezahlen und prüfen Rechnungen und leiten Reklamationen weiter. Die Waren hingegen werden direkt an den Abnehmer geliefert, so dass die Maklerunternehmen nie in Kontakt mit bestellten Waren kommen, ebenso wenig mit Lieferscheinen. Die Rückverfolgbarkeit muss nur zwischen Empfänger und Lieferant gewährleistet sein. Der an der Warendistribution nicht beteiligte Makler wird deshalb nicht mit einbezogen.

Die Bestimmungen der Basisverordnung gelten für alle Futtermittel für lebensmittelliefernde Tiere.

Die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 erfassen demgegenüber auch Futtermittel für nicht der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere (ausgenommen deren Verfütterung und den Einzelhandel mit Heimtierfutter) sowie die Fütterung von der Lebensmittelgewinnung dienenden Tieren.

Der Barverkauf von Futtermitteln beschränkt sich auf die direkte Abgabe kleiner Futtermittelmengen an den Tierhalter. Im Hinblick auf diese besondere Sachlage erscheint es hinnehmbar, auf die Erfassung der Adresse des Kunden zu verzichten. Die Abgabe und die Entgegennahme von Futtermitteln als solche kann über den üblicherweise ausgestellten Kassennachgewiesenen werden. Im Falle einer Gefahrensituation kann der Tierhalter anhand von Angaben auf dem Kassenbeleg wie z. B. Bezeichnung des Futtermittels und Kaufdatum feststellen, ob er betroffen ist. Eine Information über Gefahren durch den Hersteller oder Verkäufer kann i. d. R. nur über eine öffentliche Information oder Warnung erfolgen.

3. Ausgewählte Definitionen und Begriffe

Es gelten die Definitionen der Artikel 2 und 3 der Basisverordnung sowie des Artikels 3 der Futtermittelhygieneverordnung.

Darüber hinaus gelten für die Zwecke dieses Leitfadens weitere Definitionen:

a) „Ausliefern“ von Futtermitteln und Rohstoffen

„Ausliefern“ ist das physische Überlassen eines Futtermittels oder eines Rohstoffes an ein Lebensmittel- oder Futtermittelunternehmen zu dessen Verfügung, gleich ob entgeltlich oder unentgeltlich. Auch die Abgabe von Futtermitteln oder Rohstoffen an Landwirte und Tierhalter ist als „Lieferung“ zu verstehen. Der Zeitpunkt der Lieferung bezieht sich auf den Zeitpunkt des Übergangs der Verfügungsgewalt über ein Futtermittel.

b) Barverkauf

„Barverkauf“ ist der direkte Verkauf von Einzelfuttermitteln oder Mischfuttermitteln in kleinen Mengen durch Handelsgeschäfte oder Landwirte an Tierhalter („Laufkundschaft“), der nicht über einen Lieferschein/eine Rechnung belegt ist, sondern über Barzahlung/Kasse abgewickelt wird.

c) „Entgegennahme“ von Futtermitteln und Rohstoffen

„Entgegennahme“ ist die physische Übernahme eines Futtermittels oder eines Rohstoffes durch einen Betrieb.

d) Erzeugnisse

„Erzeugnisse“ im Sinne dieses Leitfadens sind Futtermittel und alle sonstigen Stoffe, von denen erwartet werden kann, dass sie in einem Futtermittel verwendet werden.

e) Rückstellprobe

Die „Rückstellprobe“ ist eine vom Futtermittelunternehmer entnommene repräsentative Probe einer Partie eines Futtermittels, die für eventuelle spätere Überprüfungen in geeigneter Weise über einen bestimmten Zeitraum aufbewahrt wird. Die Rückstellprobe muss der Originalware entsprechen.

f) sonstige Stoffe

„sonstige Stoffe“ sind Stoffe, wie Chemikalien, ehemalige Lebensmittel, Lebensmittelreste oder Verarbeitungshilfsstoffe, von denen erwartet werden kann, dass sie in einem Futtermittel verwendet werden.

g) Systeme und Verfahren

„Systeme und Verfahren“ sind gegliederte und geordnete schriftliche Aufzeichnungen in Papierform oder in elektronischer Form. Daneben können aber auch andere Systeme oder Verfahren die Möglichkeit einer Rückverfolgung sicherstellen, insbesondere Einrichtungen für die Entnahme, Archivierung und Kennzeichnung von Rückstellproben, die den jeweiligen Ein- und Ausgängen eindeutig zuzuordnen sind.

h) Tierhalter

„Tierhalter“, die nicht gleichzeitig Futtermittelunternehmer sind, sind natürliche oder juristische Personen, die keine Futtermittel erzeugen oder herstellen und nur zugekaufte, fütterungs-

fertige Futtermittel verfüttern (Artikel 5 Absatz 5 der Futtermittelhygieneverordnung), ohne diese im eigenen Betrieb vor der Fütterung noch zu mischen. Sie unterliegen deshalb zwar nicht der Registrierungspflicht als Futtermittelunternehmer, sind jedoch Lebensmittelunternehmer gemäß der VO (EG) Nr. 852/2004 (Lebensmittelhygieneverordnung), wenn sie der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere füttern. Somit müssen diese neben den Bestimmungen der Basisverordnung auch die Bestimmungen zur Rückverfolgbarkeit gemäß Anhang 1 der VO (EG) Nr. 852/2004 erfüllen.

4. Anforderungen an Systeme und Verfahren

Nach Artikel 18 der Basisverordnung müssen der Bezug und die Abgabe von Futtermitteln dokumentiert werden („Ein Schritt zurück – ein Schritt vor“). Dabei muss der Futtermittelunternehmer

- Systeme und Verfahren einrichten, mit denen er feststellen kann, wer der direkte Lieferant und der direkte Abnehmer seiner Erzeugnisse ist;
- eine Verbindung „Lieferant- entgegengenommenes Erzeugnis“ herstellen können (welches Erzeugnis wurde von welchem Lieferanten geliefert);
- eine Verbindung „ausgeliefertes Erzeugnis- Abnehmer/Empfänger“ herstellen können (welches Erzeugnis wird an welchen Kunden geliefert).

Die Systeme zur Rückverfolgbarkeit müssen so gestaltet sein, dass sich mit ihnen die tatsächliche Bewegung der Erzeugnisse verfolgen lässt; beispielsweise muss derjenige, der einen Transporteur beauftragt, auch Name und Anschrift des Transporteurs dokumentieren. Die Kenntnis der Handelswege allein reicht hier nicht aus.

Die innerbetriebliche Rückverfolgbarkeit ist dagegen weder Gegenstand der Basisverordnung noch der Futtermittelhygieneverordnung. Die Einrichtung von Systemen zur „internen Rückverfolgbarkeit“ ist jedoch im Hinblick auf eine Eingrenzung von Maßnahmen auf bestimmte Partien und deren gezielten Rückruf empfehlenswert.

4.1. Dokumentation/Information

Die Systeme und Verfahren zur Informationsübermittlung sind so einzurichten und zu führen, dass auf Anfrage der zuständigen Behörden diesen die Informationen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden können. Die Dokumentation der Daten sollte übersichtlich sein.

Schriftliche Aufzeichnungen, zu denen auch Lieferscheine oder Rechnungen zählen können, müssen so geordnet sein, dass sie zur Dokumentation eines bestimmten Futtermittels oder Rohstoffes kurzfristig verfügbar sind.

Bei umfangreichen Datenmengen kann es vorteilhaft sein, dass die Aufzeichnungen in elektronischer Form vorliegen. In diesem Fall muss ein Programm zur Verfügung stehen, das eine konkrete Information zu einem bestimmten Futtermittel oder sonstigen Stoff schnell ermöglicht. Die Daten sind angemessen vor Verlust und Manipulation zu sichern.

Die Dokumentation sollte folgende Mindestanforderungen erfüllen:

Für den Wareneingang:

- Adresse des Futtermittelunternehmers oder der Person, die das Erzeugnis geliefert hat (unmittelbarer Vorlieferant)
- Art des Futtermittels/sonstigen Stoffes
- ggf. Kennzeichnung (z. B. Chargen-, Partie - oder Losnummer)
- Menge
- Eingangsdatum.

Für den Warenausgang:

- Adresse des Futtermittelunternehmers oder sonstigen Verwenders, an den die Erzeugnisse geliefert worden sind (unmittelbarer Abnehmer)
- Art des Futtermittels
- ggf. Kennzeichnung (z. B. Chargen-, Partie - oder Losnummer)
- Menge
- Ausgangsdatum.

(vgl. auch Nummer II .3.2 iv) des beigefügten Leitfadens der Europäischen Kommission).

4.2 Reaktionszeiten

Entsprechend dem Schutzzweck der Basisverordnung ist eine schnelle Information im Falle eines Rückverfolgungserfordernisses gefordert. Die Daten über die Warenbewegungen sind den zuständigen Behörden daher auf Aufforderung unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

Die aufzubewahrenden Informationen lassen sich in zwei Kategorien einstufen:

Kategorie 1

Hierzu zählen alle Informationen, die den zuständigen Behörden auf Anforderung in jedem Fall und unverzüglich zur Verfügung gestellt werden müssen:

- Name und Anschrift des Lieferanten, Art der Erzeugnisse;
- Name und Anschrift des Empfängers, Art der Erzeugnisse;
- Eingangs-/Ausgangsdatum.

Kategorie 2

Hierzu zählen zusätzliche Informationen, die innerhalb eines vertretbaren Zeitraums möglichst rasch verfügbar sein sollten, zum Beispiel:

- Umfang oder Menge der Erzeugnisse,
- gegebenenfalls Nummer der Charge, der Partie oder des Loses
- nähere Beschreibung des Erzeugnisses (z. B. verpackt oder lose)

4.3 Aufbewahrungsfristen der Aufzeichnungen

Für Dokumentationen (Rückverfolgbarkeitsdaten) gilt, wie auch für Steuerprüfungszwecke üblich, eine generelle Aufbewahrungsfrist von **5 Jahren** ab dem Herstellungs- oder Lieferdatum.

5. Konkretisierende Bestimmungen zur Rückverfolgbarkeit aus der Verordnung (EG) Nr. 183/2005

Alle Futtermittelunternehmer (dazu zählen auch Transporteure, Lagerhalter, Händler und Landwirte) müssen Aufzeichnungen mit Angaben über Ankauf, Herstellung und Verkauf zur Gewährleistung einer wirksamen Rückverfolgung führen. Auch eine etwaige Ausfuhr ist entsprechend zu dokumentieren.

5.1 Landwirte auf der Stufe der Futtermittelprimärproduktion, die die Anforderungen des Anhangs I und ggf. III der Futtermittelhygieneverordnung erfüllen müssen

Auch Landwirte müssen die Rückverfolgbarkeit gemäß Artikel 18 der Basisverordnung gewährleisten. Zusätzlich müssen sie spezifische Anforderungen an die Buchführung erfüllen, die in Anhang I der Futtermittelhygieneverordnung geregelt sind.

Landwirte müssen Buch führen über die Herkunft und Menge aller Eingänge sowie Bestimmung und Menge aller Ausgänge von Futtermitteln.

Hinweis: Sofern sie Tiere halten, die der Lebensmittelgewinnung dienen, müssen sie gemäß Anhang I der Lebensmittelhygieneverordnung u. a. Buch führen über die Art und Herkunft der an die Tiere verfütterten Futtermittel.

Die zusätzlich erforderliche Buchführung nach Anhang I Teil II „Buchführung“ der Futtermittelhygieneverordnung über

- die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden,
- die Verwendung gentechnisch veränderten Saatgutes,
- aufgetretene Schädlinge oder Krankheiten, die die Sicherheit von Primärerzeugnissen beeinträchtigen können,
- die Ergebnisse jeglicher Analysen von Primärerzeugnissen oder sonstiger für Diagnosezwecke entnommener Proben, die für die Futtermittelsicherheit wichtig sind,

kann zur Unterstützung der Ursachenaufklärung in Gefahrensituationen beitragen.

5.2 Tierhalter

Tierhalter, die Tiere nur mit zugekauften verfütterungsfertigen Futtermitteln füttern, gelten nicht als Futtermittelunternehmer. Sie sind jedoch Lebensmittelunternehmer nach der Lebensmittelhygieneverordnung und müssen die Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit gemäß Artikel 18 der Basisverordnung erfüllen. Für diese Tierhalter gelten die unter Ziffer 4 aufgeführten Pflichten zur Rückverfolgbarkeit.

Hinweis: Darüber hinaus müssen sie gemäß Anhang I der Lebensmittelhygieneverordnung Buch führen u. a. über die Art und Herkunft der an die Tiere verfütterten Futtermittel.

5.3 Futtermittelunternehmer (ausgenommen Primärproduktion)

Zusätzlich zu den Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit gemäß Artikel 18 der Basisverordnung müssen Futtermittelunternehmen die speziellen Anforderungen gemäß Anhang II Abschnitt Qualitätskontrolle der Futtermittelhygieneverordnung erfüllen. Danach haben die Hersteller von Futtermittelzusatzstoffen, Vormischungen, Einzelfuttermitteln und Mischfuttermitteln ein schriftliches Verfahren zur Entnahme von Rückstellproben festzulegen. Rückstellproben sind zu entnehmen aus

- den für die Herstellung der Futtermittel verwendeten Erzeugnissen sowie
- den hergestellten und in Verkehr gebrachten Erzeugnissen.

Sie sind entweder aus jeder Partie der Erzeugnisse, die hergestellt und in Verkehr gebracht werden, oder - bei kontinuierlicher Herstellung – aus jedem Teil der Erzeugnisherstellung, dessen Umfang nach einem vom Hersteller vorher schriftlich festgelegten Verfahren bestimmt wurde, zu entnehmen.

Wenn die Herstellung der Futtermittel nur für den Eigenbedarf erfolgt, müssen nur stichprobenweise Rückstellproben entnommen werden.

Im Falle von Futtermitteln für nicht der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere muss der Futtermittelhersteller nur Proben des Enderzeugnisses aufbewahren.

Die Probenbehältnisse müssen in einer Weise verschlossen sein, die die Identität der Muster sichert, und sie müssen so gekennzeichnet sein, dass sie leicht zu identifizieren sind. Sie müssen unter Lagerbedingungen aufbewahrt werden, die anomale Änderungen der Zusammensetzung oder eine Veränderung der Probe ausschließen.

Die Rückstellproben müssen für die zuständigen Behörden während eines Zeitraums verfügbar sein, der dem Verwendungszweck der Futtermittel, für den sie in den Verkehr gebracht werden, angemessen ist. Ein Zeitraum von 6 Monaten wird empfohlen.

A) Hersteller von Futtermittelzusatzstoffen

Folgende Unterlagen sind zu dokumentieren und entsprechend aufzubewahren:

- Art und Menge der zugekauften Futtermittel oder sonstigen Stoffe,
- Name und Anschrift des Betriebes, der das Futtermittel oder den sonstigen Stoff geliefert hat und Lieferdatum,
- Art und Menge der hergestellten Futtermittelzusatzstoffe,
- Herstellungsdatum,
- Name und Anschrift des Betriebes, der mit dem Zusatzstoff beliefert wurde,
- Art und Menge der gelieferten Futtermittelzusatzstoffe,
- ggf. Nummer der Partie oder der Teilpartie bei kontinuierlicher Herstellung,
- Auslieferungsdatum.

B) Hersteller von unter die Richtlinie 82/471/EWG fallenden zulassungsbedürftigen Einzelfuttermitteln (Bioproteine):

Folgende Unterlagen sind zu dokumentieren und entsprechend aufzubewahren:

- Art und Menge der zugekauften Futtermittel oder sonstigen Stoffe,
- Name und Anschrift des Betriebes, der die Futtermittel/sonstigen Stoffe geliefert hat und Lieferdatum,
- Art und Menge der hergestellten Einzelfuttermittel,
- Herstellungsdatum,
- ggf. Nummer der Partie oder der Teilpartie bei kontinuierlicher Herstellung,
- Name und Anschrift der mit diesen Einzelfuttermitteln belieferten Betriebe oder der Verwender (Betriebe bzw. Landwirte),
- Art und Menge der gelieferten Einzelfuttermittel,
- Auslieferungsdatum.

C) Hersteller von nicht zulassungsbedürftigen Einzelfuttermitteln

Folgende Unterlagen sind zu dokumentieren und entsprechend aufzubewahren:

- Art und Menge der verwendeten Futtermittelzusatzstoffe/Vormischungen,
- Art und Menge der verwendeten sonstigen Stoffe,
- ggf. Nummer der Partie (sofern Futtermittelzusatzstoffe oder Vormischungen mit Futtermittelzusatzstoffen bei der Herstellung von Einzelfuttermitteln verwendet werden),
- Name und Anschrift der Hersteller oder Lieferanten von Futtermittelzusatzstoffen/ Vormischungen und Lieferdatum,
- Name und Anschrift des Betriebes, der die sonstigen Stoffe geliefert hat und Lieferdatum,
- Art und Menge der hergestellten Einzelfuttermittel,
- Herstellungsdatum,
- ggf. Nummer der Partie oder Teilpartie,
- Name und Anschrift des Betriebes, an den die Einzelfuttermittel geliefert wurden,
- Art und Menge der gelieferten Einzelfuttermittel,
- Auslieferungsdatum.

D) Hersteller von Vormischungen

Folgende Unterlagen sind zu dokumentieren und entsprechend aufzubewahren:

- Art und Menge der verwendeten Futtermittelzusatzstoffe, Einzelfuttermittel (Trägerstoffe) oder Vormischungen,
- Name und Anschrift der Hersteller oder Lieferanten von Futtermittelzusatzstoffen oder Vormischungen (wenn Vormischungen in Vormischungen weiterverarbeitet werden) oder von Einzelfuttermitteln (Trägerstoffe) und Lieferdatum,
- Art und Menge der hergestellten Vormischungen,
- Herstellungsdatum,
- ggf. Nummer der Partie oder Teilpartie,
- Name und Anschrift des Betriebes, an den die Vormischung geliefert wurde,
- Art und Menge der gelieferten Vormischung sowie ggf. Nummer der Partie,
- Auslieferungsdatum.

E) Hersteller von Mischfuttermitteln

Folgende Unterlagen sind zu dokumentieren und entsprechend aufzubewahren:

- Art und Menge der verwendeten Futtermittelzusatzstoffe oder Vormischungen, ggf. Nummer der Partie,
- Art und Menge der verwendeten Einzel- und Ergänzungsfuttermittel,
- Name und Anschrift der Hersteller oder Lieferanten von Futtermittelzusatzstoffen/ Vormischungen und Lieferdatum,
- Name und Anschrift der Lieferanten der Einzel- und Ergänzungsfuttermittel und Lieferdatum,
- Art und Menge der hergestellten Mischfuttermittel,
- Zusammensetzung der hergestellten Mischfuttermittel,
- Herstellungsdatum,
- Name und Anschrift des Betriebes, an den die Mischfuttermittel geliefert wurden (z. B. Landwirte, andere Futtermittelunternehmer),
- Art und Menge der gelieferten Mischfuttermittel sowie ggf. Nummer der Partie,
- Auslieferungsdatum.

5.4 Transporteure und Lagerhalter

Zusätzlich zu den Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit gemäß Artikel 18 der Basisverordnung haben Lagerhalter und Transporteure spezielle Anforderungen gemäß Anhang II der Futtermittelhygieneverordnung zu erfüllen.

Folgende Unterlagen sind zu dokumentieren und entsprechend aufzubewahren:

Unterlagen über die **Lagerung**

- Art und Menge der gelagerten Futtermittel (Futtermittelzusatzstoffe, Vormischungen, Einzelfuttermittel oder Mischfuttermittel) je Auftraggeber,
- Name und Adresse des Betriebes, von dem die Futtermittel geliefert bzw. für den die Futtermittel gelagert werden und des Betriebes an den ausgeliefert wurde,
- jeweiliges Ein- und Auslagerungsdatum sowie
- ggf. Nummer der Partie.

Unterlagen über den **Transport**

- Art und Menge der transportierten Futtermittel (Futtermittelzusatzstoffe, Vormischungen, Einzelfuttermittel oder Mischfuttermittel) je Auftraggeber,
- jeweiliges Transportdatum, Identifikation des Frachtraumes, Dokumentation von Vorfrachten,
- ggf. Nummer der Partie sowie
- die Be- und Entladeadressen (Absender/Empfänger).

5.5 Händler

Zusätzlich zu den Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Basisverordnung (siehe Ziffer 4) haben auch die Händler spezielle Anforderungen gemäß Anhang II der Futtermittelhygieneverordnung zu erfüllen.

Folgende Aufzeichnungen/Unterlagen sind zu dokumentieren und entsprechend aufzubewahren:

A) Händler, die die Erzeugnisse auf ihrem Betriebsgelände aufbewahren

- Art und Menge der zugekauften und gelagerten Futtermittel,
- Name und Adresse des Betriebes, von dem die Futtermittel zugekauft und geliefert wurden,
- Art und Menge der verkauften und ausgelieferten Futtermittel,
- Name und Adresse des Betriebes, an den die Futtermittel verkauft und ausgeliefert wurden,
- jeweiliges Ein- und Auslagerungsdatum sowie
- ggf. Nummer der Partie.

B) Händler, die ausschließlich als Händler tätig sind und die keine Erzeugnisse auf ihrem Betriebsgelände aufbewahren

- Art und Menge der gekauften Futtermittel (Zusatzstoffe, Vormischungen, Einzel Futtermittel oder Mischfuttermittel),
- Name und Adresse des Betriebes, von dem die Futtermittel gekauft wurden,
- Art und Menge der verkauften Futtermittel (Zusatzstoffe, Vormischungen, Einzel Futtermittel oder Mischfuttermittel),
- Name und Adresse des Betriebes, an den die Futtermittel verkauft wurden,
- jeweiliges Ein- und Verkaufsdatum sowie
- ggf. Nummer der Partie.